

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 31	S0135/06	26.06.2006
zum/zur		
F0114/06		
Bezeichnung		
Maßnahmen gegen Feinstaub		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	04.07.2006	

Frage 1)

Am 04.05.2006 ist ein Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt eingegangen. Mit diesem Schreiben wurde der Entwurf des vorläufigen Aktionsplanes 2006 für die Landeshauptstadt Magdeburg übergeben. Vermutlich wurde das Schreiben vom Oberbürgermeister vor oder während der Stadtratssitzung gelesen und anschließend an den Beigeordneten I zur fachlichen Prüfung weitergeleitet.

Frage 2)

Der Stadtrat wurde nicht umgehend informiert, weil der OB das Schreiben zur fachlichen Prüfung an das zuständige Dezernat verwiesen hat und sich erst nach der Prüfung konkrete Aussagen ableiten ließen. Im Übrigen bestand zum Aufhalten der DS0110/06 „Ausbau Eisenbahnknoten Magdeburg, Baustein Eisenbahnunterführung Ernst-Reuter-Allee“ keine Veranlassung, da alle Belange sowohl innerhalb der Verwaltung als auch in den Ausschüssen vorab hinreichend geprüft worden sind.

Frage 3)

Die momentane Lage zwischen dem Damaschkeplatz und der Ernst-Reuter-Allee stellt sich wie folgt dar:

Durch die ausgewiesene zulässige Durchgangshöhe der Eisenbahnbrücken von 3,40 m ist nur ein eingeschränkter LKW-Verkehr in Richtung Stadtzentrum und umgekehrt möglich. Nach aktuellen Verkehrszählungen (2006) wurde ein Schwerverkehrsaufkommen (westlich der Otto-von-Guericke Straße) am Knotenpunkt Ernst-Reuter-Allee / Otto von Guericke Straße in Richtung Damaschkeplatz von 330 LKWs, Lastzügen und Bussen pro d und aus Richtung Damaschkeplatz kommend von 270 LKWs, Lastzügen und Bussen pro d ermittelt. Trotz dieses geringen LKW-Durchgangsverkehrs sind in diesem Jahr an der Messstation an der Ernst-Reuter-Allee bereits 41 Überschreitungen der Feinstaubwerte (35 sind zulässig) gemessen worden.

Mit dem Ausbau des Eisenbahnknotens-Eisenbahnunterführung Ernst-Reuter-Allee ist eine Erhöhung der Durchfahrts Höhe verbunden. Ob das zu einer Zunahme des Schwerlastverkehrs führt, wird zu untersuchen sein.

Genauere Prognoseuntersuchungen müssen aber im Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Frage 4)

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz unterscheidet zwischen zu erstellenden Aktionsplänen und Luftreinhalteplänen.

Inhalt der Aktionspläne sind kurzfristig umzusetzende Maßnahmen mit dem Ziel, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden können. Werden die Grenzwerte überschritten, so sind für das betroffene Gebiet Luftreinhaltepläne aufzustellen. Für den Bereich Ernst-Reuter-Allee ist wegen der Überschreitung der Grenzwerte durch das Land Sachsen-Anhalt als erster Schritt ein Aktionsplan aufzustellen. Dieser wird nach Inkrafttreten rechtswirksam, so dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen hat. Darüber hinaus ist nunmehr auch ein Luftreinhalteplan aufzustellen, der Angaben zu den geplanten oder langfristig angestrebten Maßnahmen zu enthalten hat. Der Luftreinhalteplan hat nicht nur den Messort zu betrachten, sondern darüber hinaus auch die umliegenden Einflussfaktoren und somit einen größeren Bereich (Umweltzone).

Der Tunnelbau wird somit auch in diesem Rahmen zu untersuchen sein. In diesem Zusammenhang könnte ein Lösungsansatz die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen gemäß § 40 Bundes-Immissionsschutzgesetz sein, indem eine Tonnagebegrenzung für Fahrzeuge aller Art angeordnet werden könnte. Darüber hinaus sind auch noch andere Maßnahmen denkbar, welche sich im Planfeststellungsverfahren für den Tunnelbau oder bei der Aufstellung des Luftreinhalteplanes ergeben können. Bei beiden Verfahren ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben.

Holger Platz